

er hat daher directen oder indirecten Antheil dabei. Ich ehre die richterliche Glaubwürdigkeit, aber auf solche einseitige Angaben hin, wo ein Richter in seiner eignen Sache richten soll, kann ich Nichts geben, mag der Richter auch ein noch so verehrter Mann sein. Das Justizministerium wird die Sache gewiß gründlich erörtern, und ich glaube, es ist dann für den Beschwerdeführer Alles geschehen, was er von der Kammer in Anspruch nehmen kann.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent ist damit einverstanden, daß das Gutachten, welches von allen Deputationsmitgliedern unterzeichnet worden ist, aufgegeben und dafür der von dem Herrn Vicepräsidenten gestellte Antrag adoptirt werde, wonach diese Beschwerde an die hohe Staatsregierung abzugeben ist, und ich frage daher vor allen Dingen die übrigen Mitglieder der Deputation, ob sie sich dem Herrn Referenten anschließen? — Diese Frage wird von allen Deputationsmitgliedern mit Ja beantwortet.

Präsident D. Haase: Es würde also nur noch von dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten die Rede sein.

Abg. Meisel: Ich habe vorhin erklärt, aus welchem Grunde ich mich dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten anschließen, und es scheint sich auch in der Kammer die Majorität dahin zu erklären, daß es wohl gut sein dürfte, jenem Antrage beizutreten. Selbst die hohe Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, und es ist also um so nothwendiger, daß man die Beschwerde nicht abweise, sondern sie wirklich der Regierung übergebe. Es nahm das, was der Herr Justizminister vor einiger Zeit der Kammer in dieser Sache mittheilte, nur Bezug auf den Punkt wegen des Anschließens; es sind aber in der Beschwerde manche andere Gründe noch angegeben, weshalb der Beschwerdeführer klagt, und ist das von ihm namentlich Herausgehobene, die Verweigerung des Abendmahls betreffend, gegründet, so würde allerdings Veranlassung dazu vorhanden sein, das Gericht oder denjenigen, dem die Bewilligung oder Verweigerung zustand, zu einer besseren Ansicht hierüber zu bringen. Ich habe nicht behauptet, daß der Vorstand des Gerichtes dem Gefangenen das Abendmahl verweigert habe, ich habe nicht gesagt, daß der Gefangene unbedingt Wahrheit gesprochen habe, sondern ich habe behauptet, daß es gut sei, die Sache zu ermitteln und zu untersuchen. Denn hat der Gefangene Unwahrheit gesprochen, so kann er deshalb nöthigenfalls noch bestraft werden; hat er aber Wahrheit gesprochen, so ist es der Kammer nicht zu verargen, wenn sie darauf hinweist, daß so Etwas in Sachsen nicht vorkommen darf.

Referent Abg. Grimm: Ich bemerke nur noch, daß die vierte Deputation, obgleich sie von ihrem Antrage in Bezug auf den zweiten Punkt der Beschwerde abgegangen ist und den des Herrn Vicepräsidenten zu dem ihrigen gemacht hat, sich nichtsdestoweniger in andern Fällen auf §. 118 der Landtagsordnung stützen und Beschwerden aus formellen Gründen abweisen wird, wenn sie nicht vorher an das betreffende Ministerium gekommen waren.

Präsident D. Haase: Es sind eigentlich zwei Beschwerden, welche vorliegen. Die erste ist die, der Petent glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen, daß er so lange im Gefängniß zurückgehalten worden; deshalb geht seine Bitte dahin, aus der Haft entlassen zu werden. Er hat dies zur Bevormung der Kammer gestellt und es hat hierin die Deputation erklärt, daß eine solche Bevormung nicht eintreten könne, und daß in dieser Beziehung die Petition als ungenügend zur Bevormung zu achten sei. Auf diesen Theil des Berichts bezieht sich der Antrag des Herrn Vicepräsidenten nicht, daher auch insoweit das Deputationsgutachten besteht. Ich werde also zunächst auf diesen Theil des Deputationsgutachtens die Frage stellen. Der zweite Theil der Petition enthält eine Beschwerde des Petenten über erlittene Mißhandlung, und hier wird der Antrag des Herrn Vicepräsidenten eingeschlagen. Ich frage demnach: ob die Kammer der Deputation beitrete, daß hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes, die Dauer der Wechselhaft anlangend, die Beschwerde für ungeeignet zur ständischen Bevormung zu achten sei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Hinsichtlich des zweiten Theiles der Beschwerde, welcher die Klagen über die erlittene Behandlung betrifft, frage ich: ob die Kammer den vom Herrn Vicepräsidenten gestellten Antrag, welchen die Deputation auch angenommen hat, und der dahin geht, diese Beschwerde an die hohe Staatsregierung abzugeben, zu dem ihrigen mache? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zu dem letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der Wahl zweier Mitglieder für den ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldencasse. Bei dieser Wahl bemerke ich, daß bei jedem Landtage resp. zwei oder drei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter für diesen Ausschuß aus beiden Kammern zu wählen sind, beide Kammern wechseln in der Zahl ihrer Mitglieder, so daß, wenn die erste Kammer an dem einen Landtag drei Mitglieder und drei Stellvertreter gewählt hat, dieselbe am folgenden Landtag deren nur zwei ernennet, ebenso ist dies der Fall mit unserer Kammer. Bei dem letzten Landtage hat unsere Kammer drei Mitglieder und drei Stellvertreter gewählt, wobei die Rücksicht zu nehmen war, daß ein Mitglied des ständischen Ausschusses und sein Stellvertreter aus den oberlausitzer Deputirten gewählt wurden. Diese drei damals gewählten Mitglieder waren die Abgg. Meisel, Schäffer und aus der Oberlausitz der Abg. v. Hartmann. Stellvertreter waren die Herren Abgg. Reiche-Eisenstuck, Vicepräsident Eisenstuck und D. v. Mayer. Gegenwärtig hat aber die erste Kammer drei Mitglieder zu erwählen, und also auch ein Mitglied aus der Oberlausitz, und wir nur zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Was nun aber das Wahlverfahren in unserer Kammer betrifft, so werde ich fragen: ob solches bei dieser Wahl dasselbe sein soll, wie zeither? Wir haben zunächst die Namen der zwei zu ernennenden Ausschußmitglieder aufgeschrieben, und wie bei den Deputationswahlen absolute Stimmenmehrheit verlangt. Ist die Kammer mit diesem Wahlmodus einverstanden? — Einstimmig Ja.